



Monheim, den 30.09.2019

**Aufsichtspflicht der Schule,  
unerlaubtes Verlassen des Schulgrundstückes** (§ 57 Abs.1 SchulG)

---

**Liebe Eltern,**

nach den Sommerferien passierte es leider immer wieder, dass Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit und in den Pausenzeiten das Schulgelände verlassen.

**Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Schülerschaft der Sekundarstufe I (Klasse 5-10) untersagt. Es ist im Schulgesetz und in unserer Schulordnung festgeschrieben und daher für alle Schülerinnen und Schüler bindend.**

Verlässt eine Schülerin/ ein Schüler unerlaubt das Schulgelände erlischt die Aufsichtspflicht seitens der Schule während der Abwesenheit. Außerhalb des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden durch die Unfallkasse NRW. Lediglich für den direkten Hin- und Rückweg zwischen der Schule und dem eigenen Zuhause besteht Versicherungsschutz. Er geht jedoch verloren, wenn das Schulgelände zum bloßen Umherlaufen verlassen wird oder private Einkäufe gemacht werden.

Bitte besprechen Sie dieses Verbot ausführlich mit Ihren Kindern. Nur wenn wir gemeinsam – Schüler/innen, Eltern und Lehrer - diesen Grundsatz beachten, haben wir alles getan, damit Ihre uns anvertrauten Kinder den Schutz erhalten, den Sie von uns als Schule erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Pesch  
Schulleiterin



---

**ROSA-PARKS-SCHULE MONHEIM AM RHEIN**

**Klasse:** \_\_\_\_\_

Ich/ wir habe den Elternbrief zur Kenntnis genommen und mit meinem/ unserem Kind über die Aufsichtspflicht der Schule und das unerlaubte Verlassen des Schulgrundstückes gesprochen.

Datum: Monheim .....

.....  
Name des Kindes

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten